

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Südliche Auffahrtsallee“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufgabe des Vereins besteht in der Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der städtischen Kindertagesstätte Südliche Auffahrtsallee in München. Diese Aufgabe nimmt der Verein ideell und finanziell wahr. Der Verein wird als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Finanzmittel und leitet diese zur Förderung Erziehung und Bildung an die Kindertagesstätte Südliche Auffahrtsallee in München weiter. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung mit Spiel- und Sportmaterial sowie Lehr- und Lernmitteln
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Gebäudes und des Hofes der Kindertagesstätte Südliche Auffahrtsallee
3. Durchführung und Förderung gemeinbildender Veranstaltungen
4. Förderung sonstiger, dem Betrieb und den Interessen der Kindertagesstätte dienenden, nicht eigenwirtschaftlichen Maßnahmen und Veranstaltungen
5. Finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der erzieherischen Gemeinschaft
6. Unterstützung förderungswürdiger Initiativen aus dem Kreis der Kindertagesstätte durch finanzielle Zuwendungen

Soweit im Einzelfall eine Konkurrenz zu Mitteln der Landeshauptstadt München als Träger oder einer anderen staatlichen Stelle besteht, dürfen Mittel des Fördervereins grundsätzlich nur nachrangig eingesetzt werden.

### **§ 3 Mittel**

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Förderverein durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstigen Zuwendungen jeder Art.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind alle ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht beim zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder jede juristische Person werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen. Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende;
2. durch Ausschluss: Dieser kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden,
  - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
  - wenn das Verhalten des Mitglieds nicht mehr im Einklang mit dem Vereinszweck steht
  - wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt;

3. durch Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Er ist nach Aufnahme innerhalb von vier Wochen fällig. Der Folgebeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar des nachfolgenden Jahres fällig.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Sie haben dort Stimmrecht.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein nach außen vertreten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Positionen (Vorsitz, Stellvertretung, Kasse) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
4. Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst insbesondere:
  - a) Geschäftsführung und Vereinsverwaltung einschließlich Investitions-/Wirtschaftsplanung
  - b) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
  - c) Kassenführung und Erstellung des jährlichen Kassenberichtes
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen

f) Abschluss von Rechtsgeschäften

Bei Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als EUR 1.000,00, belasten, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

**§ 9  
Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Schriftform und/oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung
  - beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen,
  - nimmt den Jahresbericht des Vorstandes an,
  - erteilt dem Vorstand Entlastung,
  - wählt die Vorstandmitglieder und die Kassenprüfer,
  - setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

**§ 10  
Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Sie bedürfen zudem der Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

### **§ 12 Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins der Landeshauptstadt München als Träger der Kindertagesstätte Südliche Auffahrtsallee zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.